

BVGer E-3225/2020 vom 23. März 2021

Bundesverwaltungsgericht, 2021-03-23, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-3225_2020

FR: TAF E-3225/2020 du 23 mars 2021

IT: TAF E-3225/2020 del 23 marzo 2021

Regeste

Asyl und Wegweisung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG). Eine solche Ausnahme im Sinne von Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG liegt nicht vor, weshalb das Bundesverwaltungsgericht endgültig entscheidet.

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, soweit das VGG oder AsylG nichts anderes bestimmen (Art. 37 VGG; Art. 6 und 105 ff. AsylG).

E. 1.3

Am 1. März 2019 ist die Teilrevision des AsylG vom 26. Juni 1998 (AS 2016 3101) in Kraft getreten. Für das vorliegende Verfahren gilt das bisherige Recht (vgl. Abs. 1 der Übergangsbestimmungen zur Änderung des AsylG vom 25. September 2015).

E. 1.4

Am 1. Januar 2019 wurde das Ausländergesetz vom 16. Dezember 2005 (AuG, SR 142.20) teilrevidiert (AS 2018 3171) und in Ausländer- und Integrationsgesetz (AIG) umbenannt. Der vorliegend anzuwendende Gesetzesartikel (Art. 83 Abs. 1-4) ist unverändert vom AuG ins AIG übernommen worden.

E. 1.5

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 2

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art.

105 und aArt.108 Abs. 1 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 3

In der Beschwerde wird unter anderem angeführt, die angefochtene Verfügung verletze die Verpflichtung zur vollständigen Abklärung und fehlerfreien Würdigung des rechtserheblichen Sachverhalts (Hervorhebung kursiv durch das Gericht; [Beschwerdeschrift Art.1 in fine, S. 7]). Die Rüge der Verletzung der behördlichen Pflicht zur Erstellung des rechtserheblichen Sachverhaltes ist unbegründet. Der entscheidrelevante Sachverhalt ist aufgrund der vorliegenden Aktenlage hinreichend erstellt, weshalb der Beweisantrag des Beschwerdeführers auf Durchführung weiterer Abklärungen bei der Schweizerischen Botschaft in Ankara (durch das SEM oder das Gericht) bereits mit Zwischenverfügung des Gerichts vom 9. Juli 2020 abgewiesen wurde. Es wurde in diesem Zusammenhang auch darauf hingewiesen, dass unter den vorliegend gegebenen Umständen entgegen der vom Beschwerdeführer vertretenen Ansicht seiner Mitwirkungspflicht Vorrang vor der Abklärungspflicht der Behörden zukomme. Auch im jetzigen Urteilszeitpunkt hat dies Gültigkeit und der Beweisantrag ist auch in Berücksichtigung der diesbezüglichen Untätigkeit des Beschwerdeführers seit der Zwischenverfügung vom 9. Juli 2020 im Sinne einer antizipierten Beweiswürdigung abzuweisen (vgl. dazu Art. 33 Abs. 1 VwVG), zumal aufgrund der Botschaftsabklärung davon auszugehen ist, dass ein Beschluss der Einstellung des Ermittlungsverfahrens (...) vom 7. Juni 2018 durch die türkischen Behörden ergangen ist.

E. 4.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 Abs. 2 AsylG).

E. 4.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG). Das Bundesverwaltungsgericht hat die Anforderungen an das Glaubhaftmachen in einem publizierten Entscheid dargelegt und folgt dabei ständiger Praxis. Darauf kann hier verwiesen werden (BVGE 2015/3 E.6.5.1.).

E. 5

Das Gericht teilt die Feststellung des SEM, dass der Beschwerdeführer nicht glaubhaft gemacht hat, vor seiner Ausreise in seinem Heimatland ernsthaften Nachteilen im Sinne von Art. 3 AsylG ausgesetzt gewesen zu sein. Auch ist die Einschätzung des SEM nicht zu beanstanden, der Beschwerdeführer würde bei einer Rückkehr in die Türkei nicht mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit und in absehbarer Zukunft einer flüchtlingsrechtlich

relevanten Verfolgung ausgesetzt und müsste eine solche objektiv betrachtet auch nicht begründeterweise befürchten.

E. 5.1.1

Das Vorbringen des Beschwerdeführers, während des Militärdienstes zwischen den Jahren 2008 und 2010 aufgrund seiner ethnischen Herkunft teils schwere Nachteile erlitten zu haben, erachtet das Gericht als nicht glaubhaft. Es ist aufgrund der einschneidenden Natur der Erlebnisse vernünftigerweise nicht nachvollziehbar, dass er trotz expliziter Nachfrage in der BzP die Frage nach Problemen mit dem Militär verneint hat, wenn sich diese Sachverhalte tatsächlich ereignet hätten. Die Entgegnung in der Beschwerde, die Aussagen des Beschwerdeführers zu den von ihm geltend gemachten Sachverhalten, unter anderem betreffend die im Militärdienst erlittenen Misshandlungen, würden zahlreiche positive Glaubhaftigkeitselemente aufweisen, vermag die diesbezüglich unterlassenen Angaben in der BzP nicht aufzuwiegen. Sie müssen als ein derart widersprüchliches Aussageverhalten bewertet werden, dass die entsprechenden späteren Vorbringen als nachgeschoben und somit unglaubhaft erscheinen müssen. Auch wenn es sich demnach vorliegend erübrigen würde festzuhalten, dass - abgesehen davon - das SEM zu Recht erwog, es würden zwischen den Vorfällen während des Militärdienstes und der Ausreise des Beschwerdeführers ohnehin weder ein genügend enger zeitlicher noch sachlicher Kausalzusammenhang bestehen, ist zu bestätigen, dass damit das Vorbringen als flüchtlingsrechtlich nicht relevant zu qualifizieren wäre. Auch in der Beschwerde wird bezüglich der flüchtlingsrechtlichen Relevanz die Tatsache zu Recht nicht bestritten, dass der Militärdienst lange Zeit vor der Ausreise stattgefunden hat.

E. 5.1.2

Auch betreffend das geltend gemachte Gerichtsverfahren im Zusammenhang mit einer gewaltsamen Auseinandersetzung mit Polizisten, das zur Verurteilung zu einer Geldbusse sowie einer Gefängnisstrafe geführt habe, sind die Angaben des Beschwerdeführers widersprüchlich ausgefallen. Das SEM erkannte mit Bezeichnung der entsprechenden Aktenstellen zutreffend - worauf verwiesen werden kann -, dass er bereits über den Verfahrensverlauf unterschiedliche Angaben machte. So gab er vorerst an, die Strafe nicht angetreten zu haben, da in der Sache erst nach seiner Einreise in die Schweiz ein Urteil ergangen sei. An anderer Stelle führte er ausdrücklich an, das Urteil sei bereits vor dem Beschluss seines Autos, also vor seiner Ausreise aus der Türkei, ergangen. Auch zum Inhalt der angeblichen Anklage gab er nicht kongruente Umstände an, wenn er vorerst vorbrachte, er sei wegen Körperverletzung, namentlich einer Verletzung der Hand des Polizisten, angeklagt worden, und andererseits darlegte, der Polizist habe ausgesagt, sein Bruder habe ihm den Finger gebrochen, weshalb seinem Bruder die Schuld gegeben worden sei. Das SEM stellte auch zu Recht fest, dass der Beschwerdeführer trotz expliziter Aufforderungen in der BzP und in der Anhörung keine diesbezüglichen Beweismittel einreichte, obschon sich diese gemäss seinen Aussagen zum Zeitpunkt der Anhörung bei seinem Bruder befunden hätten. Entsprechende Dokumente wurden bis dato nicht, wie vom Beschwerdeführer in Aussicht gestellt, zu den Akten gereicht. Die blosse Gegenbehauptung in der Beschwerde, die entsprechenden Angaben seien mehrheitlich glaubhaft ausgefallen, vermag aufgrund der Aktenlage nicht zu überzeugen.

E. 5.1.3

Das SEM stellte im Weiteren richtigerweise fest, der Beschwerdeführer habe in Bezug auf seinen Aufenthalt bei der Guerilla der PKK in der BzP zu Protokoll gegeben, er habe sich im Oktober 2015 für eine Woche in den Bergen bei der PKK aufgehalten, und demgegenüber in der Anhörung als Zeitpunkt des Aufenthalts vorerst den Sommer 2014 genannt und danach im Widerspruch zu beiden Angaben zu Protokoll gegeben, er habe sich rund sieben bis acht Monate vor der Ausreise dort aufgehalten, was - unter Berücksichtigung des in der BzP angegebenen Ausreisezeitpunktes - Juli oder August 2015 ergeben würde. Weiter mag es, wie das SEM erkannte, in der Tat erstaunen, dass der Beschwerdeführer nicht in der Lage war, spontan die Organisation zu benennen, zu welcher die Guerilla gehört habe, sondern lediglich anzugeben vermochte, diese würde sich für die Kurden einsetzen, um erst auf die explizite entsprechende Frage hin zu bejahen, dass es sich um die PKK gehandelt habe.

E. 5.1.4

Auch aus dem Aussageverhalten des Beschwerdeführers bezüglich des Zeitpunktes des vorgebrachten Beschusses während einer Autofahrt ergeben sich zumindest Unklarheiten. Wie das SEM zu Recht feststellte, legte er den Vorfall einerseits auf Sommer 2015, wobei in Berücksichtigung seiner Angaben zur Dauer seiner Aufenthalte vor der letzten Ausreise das Ereignis nicht auf den Sommer, sondern vielmehr auf den Oktober oder gar November des Jahres fallen müsste. Die als Beweismittel eingereichten blossen Fotografien, die Beschädigungen der Karosserie des Autos durch Waffenprojektil-Einschüsse zeigen würden, vermögen den vom Beschwerdeführer geltend gemachten Sachablauf nicht zu erstellen.

E. 5.1.5

Die mehrfachen teils widersprüchlichen und teils wesentlich unstimmigen Angaben des Beschwerdeführers zu zentralen Aspekten der geltend gemachten Sachverhalte lassen entgegen dem Einwand in der Beschwerdeschrift gerade in einer Gesamtwürdigung sämtlicher Elemente den Schluss glaubhaft gemachter Geschehnisse nicht zu. Entgegen der in der Beschwerde vertretenen Darstellung ist demnach nicht glaubhaft, der Beschwerdeführer wäre in den Jahren ab 2004 bis 2015 über mehrere Jahre hinweg in einer Kette verschiedener staatlicher Handlungen zahlreichen Eingriffen in seine persönliche Freiheit sowie in seine physische und psychische Integrität ausgesetzt gewesen, die ihm schliesslich die Führung eines menschenwürdigen Lebens in der Türkei verunmöglicht hätten.

E. 5.1.6

Bei dieser Sachlage ist in objektiver Hinsicht auch nicht als gegeben zu erachten, der Beschwerdeführer hätte Massnahmen erlitten, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirkt hätten. Mit dem Begriff des unerträglichen psychischen Drucks wird kein Auffangtatbestand geschaffen, um auch weniger intensive Eingriffe in Leib, Leben oder Freiheit flüchtlingsrechtlich anzuerkennen. Damit sollen vielmehr staatliche Massnahmen erfasst werden, die sich nicht unmittelbar gegen die Rechtsgüter Leib, Leben oder Freiheit richten, sondern auf andere Weise ein menschenwürdiges Leben verunmöglichen (vgl. Botschaft, BBl 1983 III 783). Die Anforderungen an Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck im Sinne von Art. 3 Abs. 2 AsylG erzeugen, sind grundsätzlich hoch.

E. 5.1.7

Soweit der Beschwerdeführer geltend macht, er sei als Angehöriger der (...) beziehungsweise der kurdischen Bevölkerung von den türkischen Behörden schikaniert und benachteiligt worden und insbesondere wiederholt Opfer von tätlichen Übergriffen seitens Polizeibeamten geworden, handelt es sich nicht um ernsthafte Nachteile im Sinne des Asylgesetzes, die einen Verbleib im Heimatland verunmöglichen oder unzumutbar erschweren würden. Gemäss gefestigter Praxis führt die Zugehörigkeit zur kurdischen Bevölkerung in der Türkei für sich allein nicht zur Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft. Auch in der Beschwerde wird hierzu zutreffend vertreten, dass die einzelnen Vorfälle mit der Polizei für sich alleine keine hinreichende Intensivität erreicht hätten.

E. 5.1.8

Der Beschwerdeführer kann nicht nachweisen oder glaubhaft machen, dass er vor seiner Ausreise aus seinem Heimatland flüchtlingsrechtlich relevanten Nachteilen ausgesetzt gewesen wäre.

E. 5.2

Es ist auch nicht davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer bei einer Rückkehr in die Türkei begründeterweise flüchtlingsrechtlich relevante ernsthafte Nachteile zu befürchten hätte.

E. 5.2.1

Es ist vorab anzumerken, dass der Beschwerdeführer bereits mit Stellungnahme vom 26. November 2019 (rechtliches Gehör zur Botschaftsabklärung vom 25. September 2019) vorbrachte, gemäss Aussagen des türkischen Anwaltes sei das Strafverfahren nicht eingestellt worden, sondern es würden aufgrund der Landesabwesenheit des Beschwerdeführers lediglich keine weiteren Untersuchungshandlungen durchgeführt und genauere Angaben seitens des türkischen Rechtsanwaltes würden noch folgen (Akten SEM A53/3). Es ist davon auszugehen, dass, wenn die zuständigen türkischen Behörden dem türkischen Rechtsanwalt konkrete Auskünfte über den Stand des Ermittlungsverfahrens (...) erteilen, ihm auch die entsprechenden Aktenstücke edieren oder zumindest den wesentlichen Inhalt dieser Aktenstücke schriftlich bestätigen würden. Entgegen entsprechender Einwände des Beschwerdeführers gilt als gerichtsnotorisch, dass es einem türkischen Rechtsanwalt ohne unzumutbares Exponieren seiner Person und ohne unverhältnismässigen Aufwand möglich ist, gerichtliche Unterlagen und insbesondere gesprochene Einstellungsverfügungen in Ermittlungsverfahren bei den zuständigen türkischen Behörden erhältlich zu machen. Der Beschwerdeführer wurde im erstinstanzlichen Verfahren wiederholt gerade auch konkret in diesem Zusammenhang auf seine Mitwirkungspflicht aufmerksam gemacht, die unter anderem namentlich die zumutbare Beibringung und unverzügliche Einreichung von Beweismitteln umfasst (Art. 8 Abs. 1 Bst. d AsylG). Unter den vorliegend gegebenen Umständen kommt entgegen dem vom Beschwerdeführer vertretenen Standpunkt seiner Mitwirkungspflicht Vorrang vor der Pflicht der Behörden, weitere und zusätzliche Abklärungen vorzunehmen, zu. Der Beschwerdeführer wurde auch mit Zwischenverfügung vom 9. Juli 2020 aufgefordert, über seinen Rechtsanwalt in der Türkei ein hinreichend aussagekräftiges behördliches Dokument der zuständigen türkischen Behörden über den Stand des Ermittlungsverfahrens (...) beizubringen. Der Beschwerdeführer hat bis dato keine entsprechenden Dokumente zu den Akten gereicht und sich auch sonst nicht vernehmen lassen.

E. 5.2.2

In entscheidungswesentlicher Hinsicht ist - wie das SEM zu Recht aus den Akten und den eingereichten Beweismitteln folgerte - festzustellen, dass es sich beim Verfahren (...) um ein Ermittlungsverfahren handelt, aus dem keine Hinweise hervorgehen, die türkischen Behörden hätten Ermittlungen aufgrund eines konkreten Anhaltspunktes - wie z.B. des Aufenthalts bei der Guerilla - eingeleitet. Aus dem Ermittlungsprotokoll der Gendarmerie Kommandantur B. _____ vom 22. Februar 2016 hat das SEM zutreffend entnommen, dass der Beschwerdeführer von Dorfbewohnern bei den Behörden denunziert worden sei, für eine Mitgliedschaft bei einer illegalen Organisation jedoch keinerlei Beweise vorlägen. Aus den Verfahrensakten gehen denn in der Tat auch keine Anhaltspunkte hervor, dass die Behörden einen anderweitigen Nachweis für Verbindungen seiner Person zu einer illegalen Organisation hätten ermitteln können, ansonsten ein Strafverfahren zumindest eingeleitet und nicht das Ermittlungsverfahren eingestellt worden wäre. Das SEM schloss daraus in nicht zu beanstandender Weise, dass der alleinige Umstand der Aufnahme einer Ermittlung noch kein Risikoprofil zu begründen vermag, wonach der Beschwerdeführer mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit asylrelevante Nachteile zu befürchten hätte. Aus den Akten ergeben sich auch sonst keine hinreichenden Hinweise, welche den Beschwerdeführer in den Augen der türkischen Behörden als missliebige Person erscheinen lassen müssten. Gemäss eigenen Angaben hat er sich nie politisch engagiert und lediglich in seinem Umfeld für die HDP geworben.

E. 5.2.3

Der blossen Behauptung in der Beschwerdeschrift, der Beschwerdeführer werde verdächtigt, eine Zusammenarbeit mit der PKK zu unterhalten, weshalb - unabhängig von einer allfälligen Einstellung des Ermittlungsverfahrens - ein beachtliches Risiko für eine Verhaftung bestehe, kann das Gericht nicht folgen. Es ist entgegen der in der Beschwerde erhobenen Befürchtung auch nicht davon auszugehen, der Beschwerdeführer würde auch nur beim kleinsten Zwischenfall automatisch als Tatverdächtiger betrachtet und dementsprechend behandelt. Aus der Aktenlage geht nicht hervor, dass der Beschwerdeführer als Mitglied der PKK abgestempelt wäre. Demnach ist der ausführliche Verweis in der Beschwerde auf das Urteil des BVGer D-660/2019 vom 18. Oktober 2019 für das vorliegende Verfahren nicht hilfreich. Damit wird das Vorbringen, unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts sowie der Sachverhaltselemente gehöre der Beschwerdeführer unabhängig von seiner familiären Herkunft einer besonders gefährdeten Personengruppe an und habe bei einer Rückkehr in sein Heimatland mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit mit weiteren asylrelevanten Nachteilen zu rechnen, der vorliegenden Sachlage nicht gerecht. Daran vermag die Einschätzung, die in der Vergangenheit erfolgten Kontrollen des Beschwerdeführers seitens der Polizei, das Ermittlungsverfahren sowie der erlassene Haftbefehl seien mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit im PoINet registriert, nichts zu ändern. Es ist aktenkundig, dass der Haftbefehl gegen den Beschwerdeführer formell aufgehoben wurde. Aufgrund der von der Vorinstanz eingeholten Auskunft der Schweizerischen Botschaft in Ankara vom 25. September 2019 ist davon auszugehen, dass ein Beschluss der Einstellung des Ermittlungsverfahrens (...) vom 7. Juni 2018 durch die türkischen Behörden ergangen ist. Die Botschaftsabklärungen haben ergeben, dass in der Türkei keine weitere Verfahren gegen ihn erhoben sind. Er wird nicht gesucht und es besteht kein Eintrag in der Datenbank GBTS. Daran ändert das Themenpapier "Datenbanken der türkischen Sicherheitsbehörden"

vom 14. Juni 2019 der Schweizerischen Flüchtlingshilfe nichts.

E. 5.2.4

Das SEM wies zu Recht darauf hin, dass auch aus der familiären Herkunft des Beschwerdeführers kein Gefährdungsprofil abzuleiten ist. Zwar hat sich gemäss den Angaben des Beschwerdeführers sein Vater politisch für die Sache der Kurden engagiert. Seine diesbezüglichen Angaben blieben aber unbestimmt und wenig konkret. Zudem hat sich sein älterer Bruder K. in seinem Heimatort offenbar als Dorfschützer betätigt, dessen Aufgabenfeld sich gegen die PKK richtet. Es ergeben sich keine ernsthaften Anhaltspunkte, die Familie des Beschwerdeführers würde von den türkischen Behörden in relevante Verbindung mit der PKK gebracht.

E. 5.2.5

Es besteht in Berücksichtigung der wesentlichen Aspekte kein hinreichender Anlass zur Annahme, dass der Beschwerdeführer bei einer Rückkehr in die Türkei mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer asylrechtlich relevanten Verfolgung ausgesetzt wäre. Insgesamt ist mit dem SEM in objektiver Sicht festzustellen, dass es aufgrund der Einstellung des Ermittlungsverfahrens und des Fehlens weiterer risikobegründeter Faktoren nicht als überwiegend wahrscheinlich zu erachten ist, die türkischen Behörden würden aktuell ein Verfolgungsinteresse an der Person des Beschwerdeführers haben.

E. 5.3

Der Beschwerdeführer konnte keine flüchtlingsrechtlich relevante Verfolgungsgründe gemäss Art. 3 AsylG nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Das SEM hat die Flüchtlingseigenschaft zu Recht verneint und das Asylgesuch abgelehnt.

E. 6.1

Lehnt das Staatssekretariat das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 AsylG).

E. 6.2

Der Beschwerdeführer verfügt weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach zu Recht angeordnet (Art. 44 AsylG; vgl. BVGE 2013/37 E. 4.4; 2009/50 E. 9, je m.w.H.).

E. 7.1

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das Staatssekretariat das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AIG [SR 142.20]). Beim Geltendmachen von Wegweisungsvollzugshindernissen gilt gemäss Praxis des Bundesverwaltungsgerichts der gleiche Beweisstandard wie bei der Prüfung der Flüchtlingseigenschaft; das heisst, sie sind wenigstens glaubhaft zu machen (vgl. BVGE 2011/24 E. 10.2 m.w.H.).

E. 7.2.1

Der Vollzug ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AIG). So darf keine Person in irgendeiner Form

zur Ausreise in ein Land gezwungen werden, in dem ihr Leib, ihr Leben oder ihre Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG gefährdet ist oder in dem sie Gefahr läuft, zur Ausreise in ein solches Land gezwungen zu werden (Art. 5 Abs. 1 AsylG; vgl. ebenso Art. 33 Abs. 1 FK). Gemäss Art. 25 Abs. 3 BV, Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (FoK, SR 0.105) und der Praxis zu Art. 3 EMRK darf niemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden.

E. 7.2.2

Die Vorinstanz wies in der angefochtenen Verfügung zutreffend darauf hin, dass das Prinzip des flüchtlingsrechtlichen Non-Refoulement nur Personen schützt, die die Flüchtlingseigenschaft erfüllen. Da der Beschwerdeführer keine flüchtlingsrechtlich erhebliche Gefährdung nachzuweisen oder glaubhaft zu machen vermag, kann der in Art. 5 AsylG verankerte Grundsatz der Nichtrückweisung im vorliegenden Verfahren keine Anwendung finden. Eine Rückkehr des Beschwerdeführers in den Heimatstaat ist demnach unter dem Aspekt von Art. 5 AsylG rechtmässig.

E. 7.2.3

Sodann ergeben sich weder aus den Aussagen des Beschwerdeführers noch aus den Akten Anhaltspunkte dafür, dass er bei einer Rückkehr in den Heimatstaat dort mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer nach Art. 3 EMRK oder Art. 1 FoK verbotenen Strafe oder Behandlung ausgesetzt wäre. Gemäss Praxis des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) sowie jener des UN-Anti-Folterausschusses müsste eine konkrete Gefahr ("real risk") nachgewiesen oder glaubhaft gemacht werden, dass ihm im Fall einer Rückweisung Folter oder unmenschliche Behandlung drohen würde (vgl. Urteil des EGMR Saadi gegen Italien 28. Februar 2008, Grosse Kammer 37201/06, §§ 124-127 m.w.H.). Die allgemeine Menschenrechtssituation in der Türkei lässt den Wegweisungsvollzug nach Auffassung des Gerichts nicht als unzulässig erscheinen.

E. 7.2.4

Aus den Akten ist nicht ersichtlich, dass der Beschwerdeführer einer konkreten Gefährdung gemäss Art. 3 EMRK ausgesetzt würde. Weder die allgemeine Menschenrechtssituation in der Türkei noch individuelle Faktoren in Bezug auf die Situation des Beschwerdeführers lassen demnach den Wegweisungsvollzug zum heutigen Zeitpunkt als unzulässig erscheinen.

E. 7.3

Gemäss Art. 83 Abs. 4 AIG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat aufgrund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist - unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AIG - die vorläufige Aufnahme zu gewähren.

E. 7.3.1

In der Türkei herrscht keine Situation wie Krieg, Bürgerkrieg oder allgemeiner Gewalt. Der Beschwerdeführer stammt aus der Provinz B. _____ und somit nicht aus einer der beiden südöstlichen Grenzprovinzen zum Irak, Sirtak und Hakkari, in die ein Wegweisungsvollzug als generell unzumutbar gilt (vgl. BVGE 2013/2 und Urteil des BVGer E-1948/2018 vom 12. Juni 2018 [Referenzurteil]).

E. 7.3.2

Der Beschwerdeführer verfügt über eine Berufsausbildung und mehrjährige Arbeitserfahrung. Er kann sich in seinem Heimatland wirtschaftlich reintegrieren und erneut eine eigene Existenz aufbauen. Dabei kann er auch auf ein breites soziales Beziehungsnetz zurückgreifen. Es ist nicht davon auszugehen, dass er bei einer Rückkehr in sein Heimatland in eine existenzbedrohende Situation geraten würde.

E. 7.3.3

Der Beschwerdeführer ist auf Grund der Akten nicht zwingend auf eine spezialisierte medizinische Behandlung in der Schweiz angewiesen. Eine konkrete Gefährdung des Beschwerdeführers aus medizinischen Gründen ist nicht ersichtlich. Eine Rückkehr in die Türkei ist auch unter diesem Aspekt zumutbar.

E. 7.3.4

Nach dem Gesagten erweist sich der Vollzug der Wegweisung aufgrund fehlender konkreter Gefährdungsmomente im Sinne der gesetzlichen Bestimmung und der geltenden Rechtsprechung auch als zumutbar.

E. 7.4

Schliesslich obliegt es dem Beschwerdeführer, sich bei der zuständigen Vertretung des Heimatstaates die für eine Rückkehr notwendigen Dokumente zu beschaffen (vgl. Art. 8 Abs. 4 AsylG und dazu auch BVGE 2008/34 E. 12), weshalb der Vollzug der Wegweisung auch als möglich zu bezeichnen ist (Art. 83 Abs. 2 AIG).

E. 7.5

Zusammenfassend hat die Vorinstanz den Wegweisungsvollzug zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich bezeichnet. Eine Anordnung der vorläufigen Aufnahme fällt somit ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1-4 AIG).

E. 8

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG) und - soweit diesbezüglich überprüfbar - angemessen ist. Die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 9

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG) und auf insgesamt Fr. 750.- festzusetzen (Art. 1-3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE]). Der in gleicher Höhe geleistete Kostenvorschuss ist zur Bezahlung der Verfahrenskosten zu verwenden. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.